

Satzung vom Arbeitskreis StuK



Ansprechpartner:

Studierendenrat Technische Hochschule Wildau
Studierendenklub "Olymp"
Hochschulring 1, Haus 19
15745 Wildau
Deutschland

Homepage: www.stura-wildau.de
E-Mail: akstuk@stura-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
§ 1 Name, Sitz, Gegenstand	4
§ 2 Zweckbindung	4
§ 3 Formen des Mitwirkens	4
Mitwirkende	4
Beitritt	5
Wahl	5
Ruhens der AK-Mitgliedschaft	5
Austritt	5
Ausschluss	6
Teamleiter	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitwirkenden	7
Aufgaben	7
Anwesenheitspflicht	7
Einweisung	7
Konsumkonditionen	8
Rechte der AK-Mitgliedschaft	8
Zugänge	8
§ 5 Verwaltung	9
Hausrecht	9
AK-Sitzungen	9
AK-Satzungsänderungen	9
§ 6 Inkrafttreten	10

Vorwort

Der Arbeitskreis Studierendenklub (AK StuK) wurde am 18.12.2019 durch den Studierendenrat (StuRa) und den Studierenden der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau) gegründet. Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitskreis dem Studierendenrat untergeordnet ist und, dass das Referat Studierendenklub des Studierendenrat dem Arbeitskreis Studierendenklub weisungsbefugt ist.

Diese Satzung und deren Inhalt bezieht sich auf die Angehörigen aller Geschlechter.

Zu den Gründungsmitgliedern gehören:

Lucas Maaß
Milena Trepdorf
Santiago Flores
Sebastian Nasick
Brenda Rodriguez Busche
Caroline Skodlerack
Diego Augspurg
Jonas Scholz
Josefine Kugland
Kevin Steffens
Ulrich Kast
Daniel Berger
Pauline Hyka
Claudia Wedekind

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

Der AK StuK ist ein ehrenamtliches sowie unentgeltliches Organ der Studierendenschaft der TH Wildau sowie des StuRa der TH Wildau.

§ 2 Zweckbindung

Ziel des AK StuK ist es, in enger Kooperation mit dem StuRa und den Studierenden der TH Wildau, ein Konzept zum wirtschaftlichen Betrieb des Studierendenklubs „Olymp“ in Halle 19 der TH Wildau zu erarbeiten und diesen danach zu betreiben.

Des Weiteren wird sich zur Aufgabe gemacht, eine Begegnungsstätte des kulturellen Austausches für Studierende sowie eine angenehme Lernumgebung zu schaffen. Auf diese Weise soll das Campusleben der TH Wildau zusätzlich gefördert werden. Der AK StuK tut dies unter Ausschluss jeglichen materiellen Gewinnstrebens.

§ 3 Formen des Mitwirkens

Das Mitwirken im AK StuK setzt die eigene Volljährigkeit sowie die Anerkennung der aktuellen gültigen Satzung des AK StuK, der Hausordnung des Studierendenklub „Olymp“ und weiteren vergleichbaren Verordnungen der TH Wildau voraus.

Mitwirkende

Die Mitwirkenden des AK StuK unterteilen sich in AK-Anwärter und AK-Mitglieder. Diese setzen sich aus Studierenden und ehemaligen Studierenden der TH Wildau zusammen. AK-Anwärter sind keine AK-Mitglieder. Sie sind jedoch nach Absprache und/oder nach Konzept temporär unterstützend tätig. Während der Ausübung ihrer Tätigkeit im AK StuK können die dafür notwendigen Vollmachten und Zugänge gewährt werden. AK-Gründungsmitglieder sind automatisch AK-Mitglieder.

Beitritt

Jede Person, die im AK StuK mitwirken möchte, muss sich per E-Mail anmelden. Die E-Mail Adresse ist auf der Homepage des StuRa der TH Wildau ersichtlich. Anschließend muss sich der AK-Anwärter auf der nächsten AK-Sitzung persönlich vorstellen. Als Beigetreten gelten AK-Anwärter, sobald diese von den AK-Mitgliedern in den Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit hinein gewählt wurden und diese die aktuelle AK-Satzung und die Hausordnung des Studierendenklub "Olymp" akzeptieren und eine Belehrung unterschrieben haben. Die maximale Anzahl an AK-Anwärtern richtet sich nach einem Betreuungsschlüssel von 3:1 AK-Anwärtern zu AK-Mitgliedern.

Wahl

AK-Anwärter werden durch einfache Mehrheit bei einer AK-Sitzung in den Arbeitskreis hinein gewählt und müssen mindestens eine dreimonatige Probezeit durchlaufen, welche das Ziel hat festzustellen, ob der AK-Anwärter ein geeigneter Kandidat für ein AK-Mitglied ist. Die Probezeit kann nach persönlicher Einschätzung in einer AK-Sitzung durch Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten (einstimmig) verkürzt werden. Der Wahl zum AK-Mitglied muss die erfolgte Probezeit sowie ein schriftlicher Antrag vorausgehen. Zur Abstimmung der AK-Mitgliedschaft muss die betreffende Person anwesend sein. Bei Abwesenheit verfällt der Antrag und muss somit neu gestellt werden. AK-Anwärter erhalten den Status des AK-Mitglied durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden AK-Mitglieder.

Ruhen der AK-Mitgliedschaft

In einer AK-Sitzung kann aus gegebenen Gründen, wie beispielsweise Praktikums-, Urlaubs- oder Auslandssemester, für eine bestimmte Zeit, ein formloser Antrag, der mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss, auf Ruhen der AK-Mitgliedschaft gestellt werden.

Austritt

Die Beendigung bzw. Änderung des eigenen Mitwirkens ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu einem bestimmten, nächstliegenden Termin möglich. Gegebenenfalls ist eine Übergabe des betreffenden Aufgabenbereiches damit zwingend verbunden. Die Übergabe muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen

erfolgen. Der Austritt von Mitwirkenden wird in der nächsten AK-Sitzung bekannt gegeben. Ehemalige Mitwirkende übernehmen den Status von Gästen.

Ausschluss

Wurde ein AK-Mitglied, welches gleichzeitig auch Referent des StuRa oder Parlamentarier des Studierendenparlament ist, durch ein Misstrauensvotum abgewählt, so erlischt automatisch seine Mitgliedschaft im AK StuK. Bei groben Verstößen gegen die AK-Satzung bzw. Hausordnung des Studierendenklub "Olymp" sowie unkollegialen Verhalten kann das betreffende AK-Mitglied aus dem AK StuK ausgeschlossen werden. Dies bedarf der einfachen Mehrheit. Der Ausschluss von Mitwirkenden wird in der nächsten AK-Sitzung bekannt gegeben.

Teamleiter

Der Arbeitskreis wird von einem AK-Mitglied als Teamleiter organisiert. Der Teamleiter steht in enger Kooperation mit dem Referat Studierendenklub des StuRa und ist dem StuRa zur Rechenschaft verpflichtet.

Zu Beginn definiert der Teamleiter Ziele, die er während seiner Amtsphase erreichen möchte. Des Weiteren organisiert und koordiniert er die Aufgaben, Tätigkeiten, Ressourcen sowie Konzepte im Arbeitskreis. Der Teamleiter ist für die Kommunikation der Zugänge mit dem Vorsitzenden des StuRa verantwortlich und pflegt die Zuganglisten dazu. Weiterhin muss der Teamleiter eine Liste über die AK-Anwärter und die AK-Mitglieder dokumentieren und pflegen.

Die Amtszeit des Teamleiters besteht im Einklang mit der Legislaturperiode des StuRa. Nach Ende der Legislaturperiode des StuRa und somit auch nach Ende der Amtszeit muss der Teamleiter in einer AK-Sitzung einen neuen Teamleiter bestimmen. Der Teamleiter kann dabei eine geeignete Person vorschlagen oder Personen geben selbstständig Vorschläge ab. Der Teamleiter ist dazu verpflichtet, dem neuen Teamleiter in Absprache mit dem Referat Technik des StuRa die Zugänge für die E-Mail Postfächer zu übergeben.

Der Teamleiter ernennt für seine Amtszeit einen Stellvertreter, der ihn im Falle einer Verhinderung vertritt, seine Aufgaben übernimmt und die Arbeit in seinem Sinne fortführt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitwirkenden

Es wird von den Mitgliedern des AK StuK verlangt, dass sie deeskalierend auftreten und sich in ihrer Funktion als ehrenamtliche Helfer politisch neutral äußern. Jede Form von Extremismus oder Diskriminierung wird nicht geduldet und hat den unverzüglichen Ausschluss aus dem Arbeitskreis zur Folge. Sobald ein Mitglied des AK StuK im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) als fahruntauglich gilt, erlischt jedes Privileg, welches die Person als Mitglied genießt. AK-Mitglieder des AK StuK sind AK-Anwärtern gegenüber jederzeit weisungsbefugt.

Aufgaben

Alle Mitwirkenden haben durchgehend auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurden oder sogar in einem besseren. Während der Öffnungszeiten sollen den Gästen, den Mitarbeitern und den Mitwirkenden geholfen werden und verantwortungsvoll im Sinne der Hausordnung gehandelt werden. Zur Wahrung dieser Aufgaben verpflichten sich alle Mitwirkenden zu einem verantwortungsvollen Konsumverhalten während der Ausübung oben genannter Aufgaben. Die anfallenden Aufgaben und deren Zuständigkeiten werden in den AK-Sitzungen festgelegt.

Anwesenheitspflicht

Alle AK-Mitglieder haben die Pflicht, an den AK-Sitzungen teilzunehmen. AK-Anwärtler haben das Recht, aber nicht die Pflicht an den AK-Sitzungen teilzunehmen. Sollte die verpflichtende Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, ist dies unverzüglich, mindestens aber 30 Minuten vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen eines Mitwirkenden kann es zu einem Ausschluss der betreffenden Person kommen (§ 3 Abs. 6). Alle Mitwirkenden sollten sich stets selbstständig in den Arbeitskreis einbringen, neue Ideen beitragen und ihrer Kreativität freien Lauf lassen.

Einweisung

AK-Anwärtler erhalten eine grundlegende Einweisung in den Betrieb und die Abläufe des Studierendenklubs durch ein AK-Mitglied. Alles weitere regeln die dafür vorgesehenen Belehrungen.

Konsumkonditionen

Den Mitgliedern des AK StuK ist es untersagt, Inventar des Studierendenklubs ohne vorherige Absprache zu entwenden. Auch das Anschreibenlassen wird nicht geduldet.

Rechte der AK-Mitgliedschaft

AK-Mitglied genießen besondere Rechte während ihrer Mitgliedschaft im Arbeitskreis, wie beispielsweise:

- Alkoholfreie Getränke dürfen während der Schicht unentgeltlich und in Maßen konsumiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Getränkebestand zu jeder Zeit für die Bewirtung von Gästen ausreichend ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die im öffentlich zugänglichen Getränkekühlschrank für den Einzelverkauf vorgehaltenen Getränke.
- Der Studierendenklub "Olymp" kann auch außerhalb der normal üblichen Öffnungszeiten aufgesucht werden. Dabei kann das AK-Mitglied bis zu fünf weitere Begleitpersonen mitbringen, wobei das AK-Mitglied die volle Verantwortung dabei trägt.
- Unmittelbar zum Geburtstag kann der Studierendenklub "Olymp" ohne Bezahlung der Miete gebucht werden. Alle weiteren Konditionen werden mit dem Referat Studierendenklub besprochen.

Zugänge

Grundlage der Zugangsberechtigungen des Studierendenklubs bildet die Nutzungsvereinbarung zwischen der TH Wildau und dem StuRa. Der Teamleiter schlägt dem StuRa Zugangsberechtigungen für AK-Mitglieder vor. Der StuRa muss dafür einen Beschluss fassen. Der Vorstand des StuRa beantragt anschließend die Zugänge für die AK-Mitglieder bei den zuständigen Ansprechpartner der TH Wildau. AK-Mitglied erhalten einen Zugang zum Studierendenklub und dem dafür vorgesehenen Lager hinter dem Barbereich. AK-Anwärter erhalten nur bei Bedarf temporären Zugang zu den ihnen zugewiesenen Bereichen. Spontane Öffnungen müssen durch einen Mitwirkenden mit Zugangsberechtigung erfolgen. Eine Liste mit den Zugangsberechtigungen liegt dem Teamleiter und dem Vorsitzenden des StuRa vor. Diese Listen werden regelmäßig aktualisiert.

§ 5 Verwaltung

Grundsätzlich gilt, dass der AK StuK dem StuRa untergeordnet ist und dass das Referat Studierendenklub des StuRa dem AK StuK weisungsbefugt ist. Jede Ausnahmeregelung ist mit einem der Referenten des Referat Studierendenklub abzusprechen. Ohne Absprache mit den Referenten des Referat Finanzen werden keine Ausgaben getätigt.

Hausrecht

Der AK StuK kann im Auftrag des StuRa das Hausrecht ausüben.

AK-Sitzungen

Die AK-Sitzungen finden während des Semesters alle 14 Tage, aber mindestens einmal monatlich und während der Semesterferien einmal monatlich im Studierendenklub (Haus 19) statt. Der Teamleiter hat die Aufgabe, gemeinsam mit den anderen AK-Mitgliedern einen geeigneten Termin zu finden, bei dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Es bedarf keiner förmlichen Einladung. Der Teamleiter oder ein ausgewähltes AK-Mitglied muss während der Sitzung ein Protokoll führen, welches im Anschluss auf der Homepage des StuRa für alle AK-Mitglieder hinterlegt wird. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller AK-Mitglieder erreicht. Alle an der AK-Sitzung anwesenden Personen sind rede- und antragsberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die AK-Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auch in geheimer Abstimmung erfolgen. AK-übergreifende Beschlüsse müssen vom StuRa nochmal beschlossen werden. Bei sehr dringenden Fällen kann der Teamleiter des AK StuK eine außerordentliche Sitzung beim Vorstand des StuRa beantragen.

AK-Satzungsänderungen

AK-Satzungsänderungen kommen zustande, wenn $\frac{2}{3}$ aller AK-Mitglieder anwesend sind. AK-Satzungsänderungen dürfen nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden AK-Mitglieder angenommen werden und dem StuRa als Antrag gestellt werden. Diese sind mit einfacher Mehrheit vom StuRa zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung des AK StuK tritt mit Beschluss der Sitzung des StuRa vom **09. Oktober 2020** und nach Bekanntgabe auf der Homepage des StuRa in Kraft.